

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Heilbehandlung und Rehabilitation

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren leisten gute Arbeit und brauchen die Gewissheit, gegen Unfälle gut abgesichert zu sein. Trotz aller Bemühungen der Feuerwehren, sicher zu arbeiten, treten Arbeits- und Wegeunfälle ein. Wenn ein Unfall nicht zu vermeiden war, so sollen doch die Folgen weitestgehend minimiert werden.

Unfallverletzte haben sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben. Dem Arzt ist mitzuteilen, dass es sich um einen Arbeitsunfall (Unfall im Feuerwehrdienst) handelt und dass die Feuerwehr-Unfallkasse der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger und damit Kostenträger ist. Ein **Durchgangsarzt (D-Arzt)** ist aufzusuchen, wenn die Verletzung eine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht. Der Unfallverletzte kann sich direkt in einer Durchgangsarztpraxis oder in einem Krankenhaus, möglichst in der Unfall- oder BG-Abteilung, vorstellen. Ansonsten erfolgt die Überweisung durch den zuerst behandelnden Arzt.



© DGUV

Heilbehandlung

Aufgabe der Feuerwehr-Unfallkassen ist es, durch Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln einen eingetretenen Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern.

Abhängig von Art und Schwere der Verletzung gehören hierzu:

- ärztliche Behandlung einschließlich notfallmedizinischer Erstversorgung
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- Ausstattung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken oder Hilfsmitteln
- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit
- medizinische Rehabilitation, d. h. die stationäre Behandlung in Krankenhäusern
- BG-Unfallkliniken und Rehabilitationseinrichtungen

[B 4: „Leistungsrecht“] – Heilbehandlung und Rehabilitation

Bei schweren Verletzungen werden die notwendigen Maßnahmen durch die Mitarbeiter der Feuerwehr-Unfallkasse (Reha-Manager) koordiniert, gesteuert und überwacht.

Leistungen zur beruflichen Teilhabe

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und möglichst auf Dauer zu sichern.

Wenn es trotz aller möglichen Maßnahmen der medizinischen Heilbehandlung dazu kommt, dass ein Gesundheits- oder Körperschaden verbleibt, der es dem Versicherten nicht mehr erlaubt, in seinem vor dem Unfall ausgeübten Beruf weiter tätig zu sein, erbringen die Feuerwehr-Unfallkassen **Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben**, bis hin zu einer beruflichen Umorientierung. Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes
- Berufsvorbereitung
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung, Umschulung
- Leistungen an Arbeitgeber, z. B. Wiedereingliederungshilfe
- Übergangsgeld während der Dauer der beruflichen Rehabilitation

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Neben der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sind von den Feuerwehr-Unfallkassen auch vielfältige **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** und darauf ergänzende Leistungen zu erbringen. Ziel ist es, die Teilhabe des Unfallverletzten am gesellschaftlichen und kulturellen Leben wieder zu ermöglichen.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Wohnungshilfe, mit dem Ziel, den Versicherten behinderungsgerecht baulich angepassten Wohnraum zur Verfügung zu stellen,
- Kfz-Hilfe, wobei die Anschaffung behinderungsgerecht umgebauter Kfz unterstützt wird
- Haushaltshilfe
- Beratung und Betreuung bei persönlichen und sozialen Problemen infolge des Versicherungsfalls
- nachgehende Betreuung Schwerstverletzter (Querschnittgelähmte, Blinde, Schwer-Schädel-Hirnverletzte, Brandverletzte)
- Versorgung mit Hilfen und Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord 2016

[B 4: „Leistungsrecht“] – Heilbehandlung und Rehabilitation